

002 K 012/23



## AMTSGERICHT MENDEN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 27.1.2025, 10:00 Uhr,,  
im Amtsgericht Menden, Heimkerweg 7, 58706 Menden, 1. Stockwerk, Saal I,**

das im Grundbuch von Garbeck Blatt Blatt 867 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Garbeck Flur 20, Flurstück 443, Gebäude- und Freifläche,  
Erlenstraße 3, 300 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einer unterkellerten, eingeschossigen Doppelhaushälfte in Massivbauweise mit Satteldach bebaut, Baujahr 1988. Bei dem Gebäude ist zerstörungsfrei nicht erkennbar, ob PCB-, Lindan oder weitere asbesthaltige Baumaterialien und bleibelastete Rohre verbaut wurden. Ein Befall durch Bauschädlinge oder Hausschwamm konnte ebenfalls nicht zerstörungsfrei festgestellt werden. Es liegt kein Energieausweis vor. Wohnfläche: ca. 104 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 9.11.2023 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Menden, 02.12.2024